

18. Gehört derjenige, welcher für die Forderung eines Gläubigers an den Gemeinschuldner ein Pfandrecht bestellt hat, zu den nach §. 178 R.D. vom Zwangsvergleiche nicht berührten Mitschuldnern?

V. Civilsenat. Urth. v. 28. November 1888 i. S. Frau R. (Bekl.) w. die Handlung Karl G. (Kf.) Rep. V. 215/88.

I. Landgericht Landsberg a./B.

II. Kammergericht Berlin.

Die Entscheidung ist unten unter „Preussisches Recht“ abgedruckt.